
Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst: Neuregelung der S-Entgeltgruppen in der Anlage 33 AVR

Zum 01.01.2016 sind neue Regelungen zur Anlage 33 AVR hinsichtlich der Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in Kraft getreten. Diese Regelungen werden in Baden-Württemberg ab 01.05.2016 umgesetzt. Einige S-Entgeltgruppen sowie Fallgruppen sind neu gefasst worden. Viele Mitarbeiter¹, z.B. in Kindertagesstätten, in Beratungsdiensten und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden dadurch einer höheren S-Entgeltgruppe zugeordnet.

1. Zuordnung zu den neuen S-Entgeltgruppen

Innerhalb der Anlage 33 AVR wird nunmehr ein neuer Anhang F eingeführt, welcher die Zuordnung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst zu den höheren S-Entgeltgruppen regelt. Die Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die bereits am 31.12.2015 in einem AVR-Dienstverhältnis standen, welches am 01.01.2016 auch weiterhin fortbesteht.²

2. Welche Mitarbeiter werden höhergruppiert?

Aus dem neu gefassten Anhang B der Anlage 33 zu den AVR ergibt sich, welche Mitarbeiter nunmehr Anspruch auf eine Höhergruppierung haben. Dabei erfolgt bei vielen Mitarbeitern die Höhergruppierung bereits automatisch, in einigen Fällen erfolgt die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe jedoch nur auf Antrag:

a) Höhergruppierung ohne Antrag³

Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung in der Regel **stufengleich unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeiten**. Ein Antrag ist dabei nicht erforderlich.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

² § 1 Anhang F Anlage 33 AVR

³ § 2 Abs. 1 Anhang F Anlage 33 AVR

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5**
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*
S 11	S 11b

Abweichende Stufenregelungen sind in folgenden Fällen zu beachten:

*** Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 und 5**

Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

**** Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 5**

Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

b) Höhergruppierung auf Antrag⁴

Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 Anlage 33 AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf

⁴ Siehe dazu: § 2 Abs. 2 Anhang F Anlage 33 AVR

Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer **Frist von 12 Monaten** ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Die Höhergruppierung wird sodann rückwirkend vollzogen. Ruht das Dienstverhältnis, z.B. aufgrund von Elternzeit, beginnt die Frist erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit zu laufen. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und dann die Höhergruppierung.

Der **Antrag auf Höhergruppierung** kommt somit für diejenigen Mitarbeiter in Betracht, deren bisherige Fallgruppe einer Entgeltgruppe in der Neufassung im Anhang B gleichfalls entfällt, die jedoch in der obigen Tabelle nicht explizit aufgelistet werden. Im Einzelnen sind das:

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 9 Fallgruppe 2	S 11a
S 10 Fallgruppe 1	S 13 Fallgruppe 7
S 10 Fallgruppe 2	S 13 Fallgruppe 8
S 13 Fallgruppe 1	S 15 Fallgruppe 8
S 13 Fallgruppe 2	S 15 Fallgruppe 9
S 13 Fallgruppe 3	S 15 Fallgruppe 10
S 13 Fallgruppe 4	S 15 Fallgruppe 11
S 13 Fallgruppe 5	S 15 Fallgruppe 12
S 15 Fallgruppe 1	S 16 Fallgruppe 5
S 15 Fallgruppe 2	S 16 Fallgruppe 6
S 15 Fallgruppe 3	S 16 Fallgruppe 7
S 15 Fallgruppe 4	S 16 Fallgruppe 8
S 15 Fallgruppe 5	S 16 Fallgruppe 9
S 15 Fallgruppe 6	S 16 Fallgruppe 10
S 16 Fallgruppe 1	S 17 Fallgruppe 10
S 16 Fallgruppe 2	S 17 Fallgruppe 11
S 16 Fallgruppe 3	S 17 Fallgruppe 12
S 16 Fallgruppe 4	S 17 Fallgruppe 13
S 17 Fallgruppe 1	S 18 Fallgruppe 5
S 17 Fallgruppe 2	S 18 Fallgruppe 6
S 17 Fallgruppe 3	S 18 Fallgruppe 7

c) Stufenlaufzeit – wortgleiche Umsetzung im Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2016

Veränderungen der Stufenlaufzeit (durch Verkürzung der Stufenlaufzeit und/oder durch Höhergruppierung) im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 30.04.2016 werden berücksichtigt. Die Zeit vom Erreichen der Voraussetzungen für diese Stufenlaufzeitveränderung bis zum 30.04.2016 wird der Zeit in der am 01.05.2016 durch die Stufenlaufzeitveränderung erreichten Stufe zugerechnet.

3. Gewährung einer tariflichen Zulage⁵

Mitarbeiter, die am 01.05.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten außerdem für die Monate Mai bis August 2016 eine monatliche Zulage. Dadurch werden die Mitarbeiter so gestellt, als ob die Umsetzung bereits zum 01.01.2016 – wie auch im Bundesbeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgesehen – erfolgt wäre.

a) Berechnung der Höhe der Zulage

Die Höhe der Zulage wird durch einen Vergleich ermittelt. Es wird die **Differenz** gebildet zwischen den Bezügen, die der Mitarbeiter für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2016 erhalten hat (tatsächliche Bezüge) und den Bezügen, die der Mitarbeiter für denselben Zeitraum erhalten hätte, wenn die Umsetzung bereits zum 01.01.2016 erfolgt wäre (fiktive Bezüge). Die durch den Beschluss vorgesehenen individuellen Höhergruppierungen, Stufenlaufzeitveränderungen sowie die veränderten Tabellenwerte sind für die Zeit vom 01.01. bis 30.04.2016 bei der Ermittlung der fiktiven Bezüge grundsätzlich zu berücksichtigen (siehe 2.c).

Bei der Berechnung der Bezüge werden zudem sämtliche Entgeltbestandteile miteinbezogen:

- Tabellenentgelt
- Urlaubsvergütung
- Krankenbezüge/Krankengeldzuschuss
- Zeitzuschläge
- Überstunden- und Mehrarbeitsstundenvergütung
- Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (z.B. Rufbereitschaftsvergütung, Bereitschaftsdienstentgelt, Wechselschicht- und Schichtzulage)

Die so berechnete Differenz der tatsächlichen und fiktiven Bezüge wird zu je einem Viertel als monatliche Zulage von Mai bis August 2016 gezahlt. Das gilt auch, wenn das Dienstverhältnis während dieser Monate ruht sowie für Zeiten, in denen der Mitarbeiter

⁵ § 12b Anlage 33 AVR

Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss erhält bzw. dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

b) Zulage bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 01.05.2016 endet, erhalten die Zulage anteilig. Diese wird jedoch erst im Mai 2016 an den Mitarbeiter ausgezahlt. Endet das Dienstverhältnis zwischen dem 01.05. und dem 31.08.2016, so erhält der Mitarbeiter die Zulage ungekürzt bis einschließlich August 2016. Diese wird zum Ende des Kalendermonats des Ausscheidens an den Mitarbeiter ausgezahlt.

4. MAV-Beteiligung

Die MAV ist bei der Eingruppierung (Umgruppierung) und bei der Höhergruppierung gemäß **§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 MAVO** zu beteiligen.⁶ Die Beteiligung der MAV soll dabei die korrekte Anwendung der Entgeltgruppenordnung gewährleisten. Neben der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe wird auch die jeweilige Stufenzuordnung überprüft.

Der MAV sind daher die folgenden Informationen zur Höhergruppierung der einzelnen Mitarbeiter in die neuen Entgeltgruppen im Anhang B der Anlage 33 vorzulegen:

- Einstellungsdatum
- Vordienstzeiten
- bisherige Eingruppierung: Entgeltgruppe, Fallgruppe, Stufe sowie der Zeitpunkt, zu dem der letzte Stufenaufstieg erfolgt ist
- neue Entgeltgruppe, Fallgruppe und Stufe, in die nach der Neufassung der Entgeltgruppenordnung eingruppiert werden soll

5. Fazit

Die Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst erreicht in Baden-Württemberg nun die einzelnen Einrichtungen vor Ort. Die Höhergruppierung wird zum Teil automatisch umgesetzt. Es gibt daneben jedoch auch bestimmte Fallgruppen, die eine Höhergruppierung erst nach Beantragung durch die betroffenen Mitarbeiter vorsehen.

Die MAV sollte diesen Mitarbeitern empfehlen, die Neuregelung mit der bisherigen zu vergleichen, um ggf. im laufenden Kalenderjahr einen Antrag auf Höhergruppierung zu stellen.

⁶ Vgl. dazu Jüngst, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 35 Rn. 20, 27; Sroka, in: Freiburger Kommentar zur Rahmenordnung für eine MAVO, § 35 Rn. 21; Schmitz, in: Eichstätter Kommentar MAVO, § 35 Rn. 11, 30